

tivität auf nichthumane Substrate verliert man dagegen den Halt einer normativen Grundordnung, die sehr bewusst gegen politische Irrwege des 20. Jahrhunderts den Menschen in den Mittelpunkt der Rechtsordnung stellt.

Es wird damit wahrscheinlicher, dass künftig Zurechnungen und Gerechtigkeitsdiskurse auch im Recht noch sehr viel markanter als bisher Ergebnis eines selbstreferenziellen politischen Kommunikationsprozesses – also beliebiger – werden, weil man sich dann gar nicht mehr der Mühe einer Kausalanalyse unterziehen müsste. Allein mit der Prädeterminationskraft moralisch grundierter Überzeugungen könnte dann nicht nur „Haftung“ für etwas begründet werden, sondern auch die Ergebnisse einer privatautonom entstandenen Eigentumsordnung um bestimmter Ziele willen ohne Rücksicht auf Bestand und Vertrauen verändert werden. Doch einer solchen Entwicklung steht bislang das Verständnis der grundrechtlichen Werteordnung entgegen, das erweist sich gerade auch auf dem Feld der gerechten Besteuerung.

*V. Verfassungsgebote der Steuergerechtigkeit als Ausdruck des Systems
personalen Selbstverantwortung in einer privatrechtlichen
Wirtschaftsordnung*

Die Synchronisierung des Konzepts des limitierten, sozial verantwortlichen Individualismus als ethische Matrix für Gerechtigkeitsurteile erfolgt durch die Grundrechtsdogmatik insbesondere bei der Frage der Eigentumsfreiheit.

Auf die Ebene des Verfassungsrechts zurückgeführt bedeutet das, dass die Besteuerung oder Belastung mit Abgaben auf Einkommen oder sonstiges rechtmäßig erworbenes Eigentum nicht die Privatnützigkeit des von der Rechtsordnung personal zugeordneten Eigentums nehmen darf. So hat das Bundesverfassungsgericht – wie bereits erwähnt – zwar den Halbteilungsgrundsatz zumindest als starre Grenze zwischen Privatnützigkeit und Gemeinwohlbindung nicht mehr weiterverfolgt, aber in derselben Ent-

rechten Ort mehr finden kann, dann aber doch zu den Tagen des hellenischen Epos zurückkehren, wo der Mensch sich als Sterblicher auf einer gemeinsamen Erde versteht: Peter Sloterdijk, *Das Anthropozän, ein Prozess – Zustand am Rande der Erd-Geschichte?*, in: Jürgen Rennert/Bernd Scherer (Hrsg.), *Das Anthropozän. Zum Stand der Dinge*, 2015, S. 25 (42 f.).

scheidung, die den Halbteilungsgrundsatz (vorgeblich) verabschiedet hat, ist zu lesen:

„Wählt der Gesetzgeber einen progressiven Tarifverlauf, ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, hohe Einkommen auch hoch zu belasten, soweit beim betroffenen Steuerpflichtigen nach Abzug der Steuerbelastung ein – absolut und im Vergleich zu anderen Einkommensgruppen betrachtet – hohes, frei verfügbares Einkommen bleibt, dass die Privatnützigkeit des Eigentums sichtbar macht. Ist Letzteres gewährleistet, liegt es weitgehend im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, die Angemessenheit im Sinne vertikaler Steuergerechtigkeit selbst zu bestimmen. Auch wenn dem Übermaßverbot keine zahlenmäßig zu konkretisierende allgemeine Obergrenze der Besteuerung entnommen werden kann, darf allerdings die steuerliche Belastung auch hoher Einkommen für den Regelfall nicht so weit gehen, dass der wirtschaftliche Erfolg grundlegend beeinträchtigt wird und damit nicht mehr angemessen zum Ausdruck kommt (...).“⁶⁹

Das bedeutet im konsequenten Fortgang der Argumentation das Verbot der Konfiskation im Sinne einer Veränderung rechtmäßig errungener individueller Rechtspositionen über Steuern und die prinzipielle Begrenzung auf öffentliche Teilhabe am privaten Erfolg. Genau das bringt Art. 14 GG zum Ausdruck: Das Eigentum in privater Verfügungsbefugnis wird gewährleistet, die zugleich ausgesprochene Sozialbindung ist nicht nur ein Appell an eine verantwortlich ausgeübte Freiheit, sondern auch die Ermächtigung für den Steuergesetzgeber in verhältnismäßiger Weise die Gemeinschaft an den individuellen Erfolgen teilhaben zu lassen und insofern eine verhältnismäßige und gleichheitsgerechte, die Substanz der Eigentumsfreiheit wahrende Inhalts- und Schrankenbestimmung vorzunehmen. Dabei darf die substanzwahrende Besteuerung den privatautonom entstandenen Leistungsabstand zwar in sozialstaatlicher Zweckverfolgung vermindern, aber nicht „wegnivellieren“ und die grundlegende Privatnützigkeit des Vermögens nicht nehmen.

Eine Steuer, die das Vermögen durch Abgaben abschmilzt, ist insofern etwas kategorial anderes als eine Steuer wie die Einkommensteuer, die einen Anteil der „hohen Hand“ einfordert, aber das Erworbene sowohl im Unterschied zu weniger Erfolgreichen als auch in der Substanz des

69 BVerfGE 115, 97 (117).

Zuwachses der privaten Verfügung belässt. Deshalb führen direkte Steuern auf Einkommen, die signifikant mehr als 50 Prozent ausmachen oder eine Progression, die Leistungsunterschiede marginalisiert, in die Zone der Verfassungswidrigkeit – will man den Grundrechten im Wirtschaftssystem nicht ihre Wirkung nehmen. Aus der Verabschiedung des Gerichts von einem zahlenmäßig relational exakt verstandenen Halbteilungsgrundsatz sollte deshalb nicht voreilig geschlossen werden, dass eine Verhältnismäßigkeitskontrolle des Steuerzugriffs vom Gericht nicht mehr erwartet werden dürfte.⁷⁰ Steuern geraten in eine freiheits- und gleichheitswidrige Zone der Unverhältnismäßigkeit, wenn sie den im Vermögen werthaltig gewordenen Erfolg nehmen und auch den in wirtschaftlicher Hinsicht durch freiheitsdisponierenden intertemporal angelegten Konsumverzicht erworbenen Gestaltungs- und Freiheitsgewinn entziehen. Wenn dasjenige, was durch die Besteuerung des Zuwachses bereits in Gemeinwohlsicht geteilt wurde, dann noch einmal als Reichtumsbesteuerung zum Gegenstand einer Abgabenbelastung wird, schlägt der Steuerzugriff systematisch in Konfiskation um, und zwar unabhängig davon, ob – wie der hier der öffentlichen Gewalt stärker zugeneigte Erste Senat des BVerfG verlangt – eine „Erdrosselungswirkung“ angenommen wird.⁷¹

70 In diese Richtung argumentiert Alexander Thiele, *Der grundgesetzliche Rahmen für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer*. Kurzgutachten, Hans-Böckler-Stiftung, 2023, S. 13 f.

71 Siehe oben B.III.4.

